

Vorwort

Mit diesen beiden Sonderbänden werden die 2015–2018 veröffentlichten Bände 10/1, 10/2, 11/1 und 11/2 des Staub'schen Großkommentars (5. Auflage) mit ihrer Gesamtkommentierung zum Bankvertragsrecht als nunmehr zusammenhängendes Gesamtwerk mit (nahezu) einheitlichem Bearbeitungsstand vorgelegt. In vielen Teilen bedeutete bereits die Spanne von zwei bis fünf Jahren eine grundlegende Revision oder sogar Neukommentierung. Wie schon 2015–2018 handelt es sich um eine Kommentierung des gesamten Bankvertragsrechts „aus einer Hand“, mit sehr wenigen Autoren und intensiver Abstimmung – sowie dem Großteil der Kommentierung ohnehin in der Verantwortung allein des namengebenden Autors. Zudem handelt es sich wieder um eine Kommentierung des gesamten Bankvertragsrechts mit all seinen relevanten Bezügen – namentlich einschließlich seiner institutionellen, organisatorischen, internationalen, europarechtlichen und (im sinnvollen Umfang) interdisziplinären Kontextualisierung. Zentral ist wieder die Feststellung, dass Bankrecht im Gehalt primär europarechtlich verfasst ist, es sich also in seiner Gesamtarchitektur um einen Europäischen Kommentar handelt. Wie schon das maßstabsetzende Vorgängerwerk von *Claus-Wilhelm Canaris* erscheint das Werk also fortan gleichermaßen periodisch als gewichtige Bandfolge im Staub'schen Großkommentar als auch – in einem Stück – als eigenständige Sonderpublikation zum gesamten Bankvertragsrecht. Die Kernidee blieb – trotz der Tiefe von Revision und Neukommentierung – diejenige aus der 5. Auflage des Staub'schen Großkommentars:

Als *Claus-Wilhelm Canaris* – im Staub und als Sonderveröffentlichung – das Vorgängerwerk zu dieser Darstellung schrieb, war die Aufgabe ein völlig andere. Mit seiner Kommentierung schuf er das Bankrecht in Deutschland erst wirklich. Im Kontext relativ weniger Publikationen, zu einer Zeit, als sich der Bankrechtssenat am BGH noch aus dem Gesellschaftsrechtssenat herauszuentwickeln hatte, fasste er Judikate, Aufsätze, einige Monographien und vor allem allgemeine deutsche privatrechtliche Theorie und Dogmatik zusammen und bildete daraus das Bankrecht in Deutschland. Ein Prometheus. Er schuf damit eine der berühmtesten deutschen Kommentierungen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Heute ist die Situation eine gänzlich andere. Zum Bankrecht gibt es eine Vielzahl von Publikationen, alle größeren verantwortet von einem personenreichen Autorenteam, zum Bankrecht judiziert ein eigener BGH-Senat – neben vielen Obergerichten – und nicht selten auch der EuGH. Das Bankrecht ist jedoch keineswegs nur ungleich materialreicher. Es ist längst auch nicht mehr allein Ausfluss einer privatrechtlichen Theorie und Dogmatik, sondern auch, vielleicht sogar vorrangig aufsichtsrechtlich verfasst und dies auch in den Beziehungen zwischen Marktteilnehmern, besonders deutlich im Effekten-, aber auch im Kredit- und Zahlungsgeschäft. Der Wertpapierhandel bei *Canaris* ist Vertragsrecht, der Wertpapierhandel heute ist vor allem Marktrecht – mit auch privatrechtlichen Durchsetzungsmechanismen. Und nicht zuletzt ist das Bankrecht auch längst nicht mehr primär deutsches Recht, überwiegend ist es Europäisch verfasst. Eine Neukommentierung muss also nicht nur wegen der Lücke von fast vier Jahrzehnten, sondern wegen der völligen Neustrukturierung des Gebiets einen gänzlich anderen Charakter haben. Wo das Bankrecht am stärksten Europäisch verfasst ist und wo sich aufsichtsrechtliche und vertragsrechtliche Dimension am stärksten mischen, im Effektingeschäft („Investment Banking“), da ist die zeitliche Lücke auch besonders groß und inhaltlich besonders naheliegend: Diesen Bereich hat *Canaris* zuletzt 1981 überarbeitet. Dieses Gebiet ist aber schon seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts stärker Europäisch und markt- und aufsichtsrechtlich verfasst als jeder andere bankrechtliche Bereich.

Eine Gesamtdarstellung „aus einer Hand“ kann nicht in Detailtiefe und -reichtum mit vielmündigen Handbüchern aus der Feder von zwei- bis dreistelligen Autorenzahlen konkurrieren, nicht mit Kommentierungen von Einzelgesetzen, etwa dem WpHG, von teils mehreren Tausend Seiten. Ziel kann vielmehr nur dreierlei sein: Ziel ist es, die Gesamtmaterie wieder in einer

durchgängigen Struktur zu sehen, mit einem roten Faden, insbesondere auch die Querbezüge zwischen den Einzelstücken betonend, den Blick hierfür schärfend, aus „einer Feder“ oder jedenfalls aus „einem Guss“. Ziel ist es sodann, das Bankrecht nicht allein als deutsches zu verstehen, sondern durchgängig – geradezu mit gleichem Gewicht – in seiner meist internationalen (überwiegend europarechtlichen) Herkunft und in seiner Einbettung in internationale Kontexte, d.h. grenzüberschreitende Sachverhalte. Das Bankgeschäft ist nicht zuletzt (auch) international. Und Ziel ist es zuletzt, den großen Bogen zwischen privater Gestaltung und Gestaltungsfreiheit, „Vertragsrecht“, einerseits und (aufsichtsrechtlicher) Ordnung, vor allem Marktordnung, andererseits immer durchgängig zu spannen und zu problematisieren. Das Bankgeschäft ist – wie nicht zuletzt die globale Finanzkrise wieder zeigte – (auch) systemisch, und erschöpft sich nicht nur in Individualbeziehungen. Zugleich ist es in besonderem Maße Kautelarrecht, mit AGBs von branchenweiter Bedeutung. Schon in *Canaris* Feder wurde das Bankvertragsrecht ein Paradigma des Privatrechts allgemein, beispielsweise, indem er es (erstmalig) unternahm, jeweils den Vertrag von seiner „Geburt“ bis hin zu seinem „Tod“, bis hinein in die Insolvenz, durchzuformen und nachzuzeichnen, oder auch, indem er es aus dem Bankrecht heraus unternahm, ein neues Bereicherungsrecht – insbesondere in der Dreiecksbeziehung – zu schreiben. Ähnlich paradigmatisch ist Bankrecht heute, freilich in anderen Punkten: in der Internationalität (mit fast schon kodifikatorischer Durchbildung auf EU-Ebene), in der Verbindung von Einzelbeziehung und allgemeiner Marktordnung, and aus beiden Gründen letztlich auch in seinem Methodenreichtum, gerade auch als Kernmaterie für disziplinenübergreifende Denkansätze. All dies auch für praktische Ansprüche handhabbar zu machen und darzustellen, ist Reiz und Herausforderung der Aufgabe, der vorliegenden Gesamtdarstellung.

Dieser Gesamtidee folgen alle Teile. Zuerst werden Funktion und institutioneller Rahmen des Bankgeschäfts – dieses ist im Kern Bankvertragsrecht – vorgestellt, einschließlich einer methodischen Grundlegung (in Ökonomik, breiterer Interdisziplinarität und Europäischem Zugschnitt). In den verbleibenden sieben Teilen werden zuerst die Pfeiler der allgemeinen Bank-Kunden-Beziehung analysiert (Verhaltenspflicht mit Bankgeheimnis, Kontokorrent und Kautelarrecht mit AGB-Banken – Teil 2), sodann die Einzelgeschäfte. Auf das Europäisch kodifizierte Zahlungsgeschäft (Teil 3) folgt das Einlagen- und Kreditgeschäft, das in dem einen Zweig, dem Verbraucherkreditrecht, ebenfalls stark Europäisch überformt ist (4. Teil) – all dieses im vorliegenden ersten Band der Gesamtdarstellung und Sonderveröffentlichung (Grundlagen und Commercial Banking). Im zweiten Band folgt – im Abstand von wenigen Monaten – das Investment Banking. Dieses ist – funktional – aufgefächert in die drei wichtigsten Dimensionen: das Handeln am Markt (6. Teil); die Organisation der Wertpapierfirmen nach innen, die Risikomanagement und Compliance mit dem komplexen Rechtsrahmen verbürgen soll, sowie die Marktorganisation (7. Teil); und die individuelle Kundenbeziehung mit Beratungs-, Informations-, Interessenwahrungs-, Gestaltungs- und sonstigen Fairness- und Sorgfaltspflichten (8. Teil). Einleitet wird auch dieser zweite Band durch einen Allgemeinen Teil (5. Teil) – nun speziell zur Materie Investment Banking mit ihrer eigenen Komplexität und Dynamik –, durch einen Allgemeinen Teil, der seinerseits auf Teil 1 aufsetzt und ihn für den spezifischen Kontext fortentwickelt.

Die Autoren haben den ganzen Band gemeinsam diskutiert und konzipiert, dabei lag die Verantwortung für das Kreditrecht bei *Moritz Renner*, für die anderen Materien bei *Stefan Grundmann*. Über die in den Bänden 10/1 bis 11/2 genannten Mitarbeiter hinaus wollen die Autoren sehr herzlich danken Frau Nadja Rode, Anna Hillenbrand und Uta Müldner sowie den Herren Dr. Nikolai Badenhoop, Jan Böhle, Henning Böttcher, Dr. Michael Denga, Dr. Roman Kehrberger, Torsten Kindt, Dr. Philipp Schmalenbach, Sebastian Seidel und Zeno Wirtz, die mit großem Engagement mitgewirkt haben. Und sie danken für die zahlreichen Anregungen aus dem Kollegenkreis und der Praxis. Das Werk ist – in Band 1 – auf dem Stand vom 1.1.2020, vereinzelt darüber hinaus.

Berlin und Florenz, im Frühling 2020